

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

9. Dezember 2009

Nummer 59

Inhalt	Seite
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Bad Godesberg	1899
Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn	1900
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1900
- Zustellung Gewerbesteuerbescheide und Gewerbesteuermessbescheide (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1900
- Zustellung Haftungsbescheid (Kassen- und Steueramt)	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1901
- Mohrstraße	
Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	1901
- Broichstraße	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1902
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zur Erteilung von Ausnahmen	1903

von Verkehrsverboten in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Bonn

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am Mittwoch, 16. Dezember 2009

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

BUNDESSTADT BONN

Der Oberbürgermeister

- Wahlleiter -

Bekanntmachung

Gemäß § 45 i.V.m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 372, - SGV.NRW.1112 -) gebe ich folgendes bekannt:

1. Frau Karin Robinet – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - ist als Mitglied der Bezirksvertretung Bad Godesberg ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Hartmut Göbelsmann, Thüringer Str. 15, 53175 Bonn, als Nachfolger in die Bezirksvertretung Bad Godesberg ein.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 27. November 2009

gez.

(Nimptsch)

BUNDESSTADT BONN

Der Oberbürgermeister
- Wahlleiter -

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 372, - SGV.NRW.1112 -) gebe ich folgendes bekannt:

1. Frau Isabel Ermer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - ist als Mitglied des Rates der Stadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Frau Dorothea Schmitz, Everhardstr. 6, 53229 Bonn, als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Bonn ein.
3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 23. November 2009

gez.

(Nimptsch)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugstellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gewerbesteuerbescheid für 2008 der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 25.11.2009 sowie der Gewerbesteuermessbescheid 2008 vom 25.11.2009 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für **Firma Alan Food GmbH**, vertreten durch **Herrn Ibrahim Caliskan** als Geschäftsführer der Alan Food GmbH, früher wohnhaft Bertramstr. 62, 51103 Köln, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 30.11.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Rath

Öffentliche Ausschreibung nach § 10 des Landeszugstellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gewerbesteuerbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 10.11.2009 sowie die Gewerbesteuermessbescheide 2007 und 2008 vom 10.11.2009 des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für **Firma G & C Aufzugsmontage GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Herrn Gültekin Güney**, früher wohnhaft Antoniterstr. 71, 53179 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch die Empfängerin oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 30.11.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Rath

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugstellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW

S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 23.11.2009 für **Herrn Ibrahim Caliskan** als Geschäftsführer der Alan Food GmbH, früher wohnhaft Bertramstr. 62, 51103 Köln, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 30.11.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Rath

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Mohrstraße“, Zufahrt zum Garagenhof, im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Endenich, Flur 7, Nr. 1124 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, beschränkt auf den Benutzerkreis Anlieger, zur Zufahrt zu den genehmigten Garagen und Stellplätzen.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.
Bonn, den 25.11.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Einziehung einer Verkehrsfläche

Einziehung der Broichstraße (Stichstraße zu den Gewerbegrundstücken Broichstraße 92 – 94), Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven

Die auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Wegefläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven, soll gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsfläche:

Gemarkung Beuel, Flur 58, Nr. 56 tlw.

Die Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 30.11.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, Bornheimer Straße, Ecke Ellerstraße

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 14.12.2009 bis einschließlich 08.01.2010

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Außerdem wird die Planung in einem Bürgergespräch vorgestellt

am 14.12.2009 ab 19.30 Uhr

im Forum des Bonner Kunstvereins, Hochstadenring 22

Bürgerbeteiligung im Internet unter: www.bonn.de, Suchbegriff: Bebauungsplan Nr. 7623-20

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 02.12.2009

gez. Wingenfeld
Stadtbaurat

Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn
zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten
in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Bonn

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) wird für das Gebiet der Bundesstadt Bonn Folgendes verfügt:

I.

Ausnahmen von dem Verkehrsverbot:

1. Kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung dürfen folgende Fahrzeuge die Umweltzone der Stadt Bonn befahren:
 - 1.1. Kraftfahrzeuge bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen, die entweder in der Vergangenheit die Voraussetzungen der mittlerweile aufgehobenen Runderlasse VI B 3-78-12/6 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 04.09.2001 und 12.02.2002 erfüllt haben, bis zum Ablauf des jeweils genannten Gültigkeitszeitraums, oder die Voraussetzungen des bundeseinheitlichen orangefarbenen Parkausweises aufweisen.
 - 1.2. Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gemäß § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“), Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzkenzeichen gemäß § 16 Abs. 2 FZV.
 - 1.3. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind.
 - 1.4. Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „O“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. O-10-310). Zulassungsstelle ist Berlin oder Bonn.
 - 1.5. Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000) vom Verkehrsverbot in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Bonn befreit.
 - 1.6. Bis zum 31. Dezember 2010 werden von den Verkehrsverboten alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen

(sog. Handwerkerparkausweis). Bewohner einer Umweltzone, die einen gültigen Bewohnerparkausweis besitzen, werden bis zum 31.12.2010 von dem Verkehrsverbot der Umweltzone befreit.

- 1.7. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an eine Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II.

Nachweis der Berechtigung:

Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung oder der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen oder des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip). Gleiches gilt für die Sichtbarkeit des Bewohnerparkausweises

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

IV.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Bundesstadt Bonn, den 01.12.2009

Im Auftrag

Zwiebler
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 30.09.2009	PK-Nr. 7777.9961.7560
Betroffene/r Mahdiz Adel, Fa. A+A Automobile, Eduard-Otto-Straße 26, 53129 Bonn	
Datum 22.10.2009	PK-Nr. 7777.8275.2583
Betroffene/r Eva Helga Schwayer, Mönkemöllerstraße 46, 53129 Bonn	
Datum 24.11.2009	PK-Nr. 7777.6762.5584
Betroffene/r Dezcan Ulupinar, Metciler SK 42, 67000 Devrek/Zonguldak, Türkei	
Datum 27.11.2009	PK-Nr. 7777.6756.5808
Betroffene/r Andrei Vlad-Berindan, Ion Luca Caragialestr. 21, 430311 Baia Mare, Rumänien	
Datum 06.10.2009	PK-Nr. 7777.8263.4688
Betroffene/r Blerin Pecanki, Kaiser-Karl-Ring 60, 53119 Bonn	
Datum 19.11.2009	PK-Nr. 7777.8279.9687
Betroffene/r Jessica Maria Pütz, Alfred-Delp-Straße 44, 53840 Troisdorf	
Datum 23.11.2009	PK-Nr. 33-23/2-09-O-12116
Betroffene/r Julia Elzbieta Dluzozima, Michalakajki, 11730 Mikolaki, Polen	
Datum 06.02.2007	PK-Nr. 7779.6008.2429
Betroffene/r Friedel Alexander Forsbach, Am Korstick 22, 45239 Essen	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **30.11.2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S 380) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 28. September 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Mittwoch, dem 16. Dezember 2009, 18.00 Uhr,
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,**

stattfindet.

Fragestunde

Große Anfragen

1. Drucksachen-Nr.: 0912730
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer BBB-Fraktion vom 17.11.2009
Ergebnisse des Delfin-Tests in Bonn

Tagesordnung

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**
 - 1.2 Genehmigung von Niederschriften**
 - entfällt -
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
 - entfällt-
 - 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**
 - 1.4.1 Drucksachen-Nr.: 0912832
Moscheebau durch den Verein Al-Muhajirin e.V. am Standort Brühler Straße
hier: Zustimmung zum überarbeiteten Nutzungskonzept
 - 1.4.2 Drucksachen-Nr.: 0912775
Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters, der Wahl des Rates der Stadt Bonn und der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg
 - 1.4.3 Drucksachen-Nr.: 0912509
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 2. Entwurf Bebauungsplan Nr. 7322-13, Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Lessenich/Meßdorf und Dransdorf; 'In der Pützfläche'
 - 1.4.4 Drucksachen-Nr.: 0912013
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7519-16, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf Auf dem Kirchbüchel-

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '0912013'
0912013EB3 Ergänzungsblatt PLA
0912013ST4 Stellungnahme der Verwaltung
 - 1.4.5 Drucksachen-Nr.: 0912679
Zweiter Förderschwerpunkt 'Emotionale und soziale Entwicklung' an der Joseph-von-Eichendorff-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
 - 1.4.6 Drucksachen-Nr.: 0912738
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Stadt Bonn
 - 1.4.7 Drucksachen-Nr.: 0912630
Jagdsteuer
 - 1.4.8 Drucksachen-Nr.: 0912809
28. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

- 1.4.9 Drucksachen-Nr.: 0912806
28. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)
- 1.4.10 Drucksachen-Nr.: 0912808
30. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
- 1.4.11 Drucksachen-Nr.:
Straßenstrich
- 1.5 Anträge von Fraktionen**
- 1.5.1 Drucksachen-Nr.: 0912728
**Antrag: Stv. Bernhard Wimmer BBB-Fraktion vom 16.11.2009
Liegenschaften Kurfürstenallee**

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe ,0912728'
0912728ST2 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.2 Drucksachen-Nr.: 0912729
**Antrag: Stv. Bernhard Wimmer BBB-Fraktion vom 16.11.2009
Zukunft Südüberbauung**

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe ,0912729'
0912729ST3 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.3 Drucksachen-Nr.: 0912773
**Antrag: Bündnis 90 / GRÜNE vom 24.11.2009
Wissenschaftsnacht**
- 1.6 Vorlagen der Verwaltung**
- 1.6.1 Drucksachen-Nr.: 0912840
**I. Bildung und Festlegung der Mitgliederzahl des
Ausschusses für Internationales und Wissenschaft
sowie seine Besetzung
II. Besetzung der Ratsausschüsse und Unterausschüsse**
- 1.6.2 Drucksachen-Nr.: 0912822
Zuteilung der Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO NRW
- 1.6.3 Drucksachen-Nr.: 0912843
**Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des
Rates der Bundesstadt Bonn**
- 1.6.4 Drucksachen-Nr.: 0912596
**Bildung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland; hier: Wahlen des Rates der
Stadt Bonn**
- 1.6.5 Drucksachen-Nr.: 0912714
Besetzung der Gremien bei anderen Körperschaften und Behörden
- Institutsausschuss des Rheinischen Studieninstituts für Kommunale Verwaltung
- Kreispolizeibeirat
- Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II; ARGE Lenkungsgruppe
- 1.6.6 Drucksachen-Nr.: 0912741
Vertretung der Stadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen:
I. Auto-Schnellfähre Bad Godesberg - Niederdollendorf GmbH (ASF):
Gesellschafterversammlung
II. Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft eG Bonn: Mitgliederversammlung
III. Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin eG:
Mitgliederversammlung
IV. Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. (SRS): Gesellschafterversammlung
V. Tourismus & Congress GmbH Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (T & C):
Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
VI. Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH:
Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung

- 1.6.7 Drucksachen-Nr.: 0912758
Vertretung der Bundesstadt Bonn im Zweckverband 'KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister'
- 1.6.8 Drucksachen-Nr.: 0912789
Besetzung des Umlegungsausschusses
- Bestellung der Mitglieder, die dem Stadtrat angehören
- Bestellung der Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören
- 1.6.9 Drucksachen-Nr.: 0912804
Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II zur Durchführung der Landtagswahl am 9. Mai 2010
- 1.6.10 Drucksachen-Nr.: 0912833
Vertretung der Stadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen
- Bonner City Parkraum GmbH (BCB): Aufsichtsrat
- 1.6.11 Drucksachen-Nr.: 0912834
Vertretung der Stadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen
- Gesellschaft für Energie- und Gebäudemanagement Bonn mbH (EGM) - Aufsichtsrat
- 1.6.12 Drucksachen-Nr.: 0912835
Vertretung der Stadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen
- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (SSB): Verwaltungsausschuss
- 1.6.13 Drucksachen-Nr.: 0912811
Vertretung der Stadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen
- Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH: Aufsichtsrat
- 1.6.14 Drucksachen-Nr.: 0912812
Vertretung der Stadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen
- Wahnbachtalsperrenverband (WTV): Entsendung eines ständigen Bevollmächtigten in die Verbandsversammlung
- 1.6.15 Drucksachen-Nr.: 0912836
Vertretung der Stadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen
I. Stadtwerke Bonn GmbH: Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
II. Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) – Aufsichtsrat – sowie Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB) – Konsortialausschuss –
III. Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWB-V): Aufsichtsrat
IV. Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (MVA): Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- 1.6.16 Drucksachen-Nr.: 0912837
Entsendung eines Vertreters der Stadtwerke Bonn GmbH in die Gesellschafterversammlung der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- 1.6.17 Drucksachen-Nr.: 0912805
Vertretung der Bundesstadt Bonn im Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK)
- 1.6.18 Drucksachen-Nr.: 0912783
Zuschuss zu Sportveranstaltungen der Schwimm- und Sportfreunde Bonn in 2009/SSF-Pauschale
- 1.6.19 Drucksachen-Nr.: 0912784
TV Geislar 1925 e.V., 35. Sportwoche vom 19.06. – 28.06.2009
- 1.6.20 Drucksachen-Nr.: 0912823
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gemäß § 83 (2) GO NRW – Liste Jahresabschluss 2008
- 1.6.21 Drucksachen-Nr.: 0912839
Weiterführung der Geschäfte der WCCB Management GmbH

1.8 Mitteilungen

- 1.8.1 Drucksachen-Nr.: 0912774
Befristung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg
- 1.8.2 Drucksachen-Nr.: 0912824
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer – Liste 11/2008
- 1.8.3 Drucksachen-Nr.: 0912825
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer – Liste 7/2009
- 1.8.4 Drucksachen-Nr.:
Quartalsbericht III/2009 zum Plan-Ist-Vergleich des Erfolgsplanes sowie des Vermögensplanes des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB)
- 1.8.5 Drucksachen-Nr.: 0912841
**WCCB;
Sachstandsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Prüfauftrag des Rates vom 07.05.2009**
- 1.8.5 a Drucksachen-Nr.: 0912838
**Zwischenbericht, erster Teilbericht zum WCCB von PwC,
Rechenschaftsbericht des städtischen Gebäudemanagements**
- 1.8.6 Drucksachen-Nr.:
WCCB-Sachstand
- 1.8.6 a Drucksachen-Nr.:
Erwerb einer Beteiligung an der Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB) durch die RheinEnergie AG
- 1.8.7 Drucksachen-Nr.: 0912842
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Bonn, den 12. November 2009

(gez. Jürgen Nimptsch)
Oberbürgermeister

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung sechs Vorlagen über unbefristete Niederschlagungen von Gewerbesteuern, eine nichtöffentliche Stellungnahme zum öffentlichen Antrag zu TOP 1.5.2 zum Thema Südüberbauung, eine Vorlage zum Verkauf eines Grundstücks, eine Vorlage zum Erwerb einer Beteiligung, drei Vergabevorlagen, eine Vorlage über Grundstücksangelegenheiten und eine Vorlage über die Verlängerung der Beauftragung von Beratungsdienstleistungen sowie eine Mitteilungsvorlage betr. Auto-Schnellfähre Niederdollendorf und einen Sachstandsbericht zum WCCB beinhaltet. Weitere Informationen zu den Punkten der nichtöffentlichen Sitzung können der Mitteilungsvorlage zu TOP 1.8.7 entnommen werden.

- - -

Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind beim Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten, Zimmer 2.22, 2. Etage, Altes Rathaus am Markt (Tel.: 77 2039) oder am Sitzungstag an der Information im Eingangsbereich des Stadthauses, Berliner Platz 2, erhältlich.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorbereitender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an dieter.zilm@bonn.de oder konrad.schmitz@bonn.de gerichtet werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW 2008 S. 2), in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV.NRW S. 564), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 09. Mai 2010 stattfindende Landtagswahl in den Wahlkreisen

29 Bonn I
und
30 Bonn II

einzureichen.

2 Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum **22. März 2010, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Kreiswahlleiter, Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Erdgeschoss (Eingangshalle) schriftlich eingereicht werden.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig zu übergeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

3 Wahlvorschlagsrecht / Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesreserve-liste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

3.2 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.
- den Wahlkreis

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden bei den Bürgerdiensten - Wahlamt -, Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, kostenlos bereitgehalten. Auf Wunsch, möglichst nach vorheriger Terminabsprache, findet auch eine Beratung der Wahlvorschlagsträger statt.

- 3.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 LWahlG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

- 3.4 Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

- 3.5 Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt 3.4 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten **des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a der Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften einzureichen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** ausfüllen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung in deutlich lesbarer Schrift (Druckschrift) anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Bürgerdienste der Stadt Bonn (Meldebehörde, Bürgeramt Bonn, Stadthaus Berliner Platz) beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Stadtgebiet Bonn wahlberechtigt ist.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst **nach** Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Bewerber/innen für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

4 **Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II am Donnerstag, 25. März 2010, 16.00 Uhr, im Stadthaus Berliner Platz 2. Sitzungssaal I.

Bonn, den 02. Dezember 2009

gez.

Nimptsch

(Kreiswahlleiter)

Anlage 1
Widmung der „Mohrstraße“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich



